

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Vorberatung im **Alle Ortschaftsräte**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Neukalkulation Bestattungsgebühren; Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen; Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Universitätsstadt Tübingen
Bezug:	Letztmalige Änderung der Bestattungsgebühren Vorlage 174/2011
Anlagen: 6	Anlage 1: Gebührenvergleich Anlage 2: Gebührenkalkulation Heyder und Partner vom 25.09.2018 Anlage 3: Synopse Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen Anlage 4: Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen Anlage 5: Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Universitätsstadt Tübingen Anlage 6: Synopse zu den Änderungen der Friedhofssatzung

Beschlussantrag:

1. Die Bestattungsgebühren werden auf Grundlage eines Mischmodells aus Grabflächenbezug (75%) und Grabstellenbezug (25%) kalkuliert.
2. Als neue zusätzliche Bestattungsangebote werden folgende Angebote neu in die Satzung aufgenommen:
 - a. Waldgrab mit Urnenbeisetzung auf dem Bergfriedhof
 - b. Einzelbaumurnengrab auf dem Bergfriedhof und den Stadtteilen
 - c. Urnengemeinschaftsgrabstätten auf sämtlichen Friedhöfen außer dem Stadtfriedhof
3. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) gemäß Anlage 4 wird beschlossen.
4. Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Universitätsstadt Tübingen gemäß Anlage 5 wird beschlossen.

Ziel:

Fortschreibung der Bestattungsgebühren und Verankerung neuer Angebote für Bestattungen auf den Tübinger Friedhöfen in der Satzung. Damit soll den Veränderungen und der Weiterentwicklung der Bestattungskultur Rechnung getragen werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die gesellschaftlichen Werte und damit die Bestattungskultur sind einem ständigen Wandel unterworfen. Durch die höhere Mobilität, die Lockerung kirchlicher Bindungen, Migration, Wegfall des Sterbegeldes und so weiter werden bisherige Angebote wie das klassische Erdbestattungsgrab immer weniger nachgefragt.

Stattdessen ist zwischenzeitlich in Tübingen die Urnenbeisetzung mit 60% die ortsübliche Bestattungsart. Auch in und für die Stadtteile werden vermehrt Gemeinschaftsgrabstätten nachgefragt und das Thema „Waldgrab“ nach dem Vorbild der Friedwälder bzw. in einem naturbelassenen Bereich auf dem Bergfriedhof ist Thema in der Bürgerschaft.

Gleichzeitig passt die letzte Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2011, die das Ziel einer 100%-Kostendeckung hatte, nicht mehr mit der tatsächlichen Entwicklung zusammen. Damals wurde von einem Verhältnis von 50% Urnen- und 50% Erdbestattungen ausgegangen. Heute werden deutlich mehr Urnengräber nachgefragt als bei der Kalkulation unterstellt. Auch die Einrichtungen wie die große Trauerhalle auf dem Bergfriedhof werden immer weniger genutzt.

Vor diesem Hintergrund wurden die Bestattungsgebühren neu kalkuliert und neue Angebote ausgearbeitet, um der sich ändernden Nachfrage gerecht zu werden.

2. Sachstand

2.1. Entwicklung des Friedhofwesens

In einem Workshop der Friedhofsverwaltung mit Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderates sowie des Integrationsrates am Freitag, 13. April 2018 wurden die oben skizzierten Entwicklungen diskutiert und beraten.

Folgende grobe Richtung wurde bei dieser Veranstaltung festgelegt:

1. Ein neues Angebot für muslimische Bestattungen einschließlich eines muslimischen Waschraumes soll mittelfristig in der künftigen Erweiterung des Bergfriedhofs vorgesehen werden (aktuell gibt es ein Angebot auf dem Friedhof in Derendingen).
2. Städtische Aussegnungshallen bzw. Überdachungen sollen auf allen Friedhöfen vorgehalten werden.
3. Auf dem Bergfriedhof soll mittelfristig ein Café mit Blick auf das Neckar- und Steinlachtal als Angebot für Friedhofsbesucher und die Bürgerschaft geprüft werden.

2.2. Neue Angebote auf den Tübinger Friedhöfen

2.2.1. Urnengemeinschaftsgrabstätten auf allen Friedhöfen

Derzeit wird auf allen Friedhöfen (außer Stadtfriedhof) eine Urnengemeinschaftsgrabstätte eingerichtet. Die Realisierung läuft bereits - die Maßnahmen sind finanziert (vgl. Anlage 193/2016).

Das Angebot „Fluss der Zeit“ auf dem Friedhof Derendingen ist bis auf Restarbeiten umgesetzt und soll Ende Oktober 2018 eröffnet werden. Ein weiterer „Fluss der Zeit“ soll auch auf dem Friedhof Lustnau entstehen. Da dies eine Friedhofserweiterung mit sich zieht, wird die Umsetzung voraussichtlich erst 2020 erfolgen können. In den Stadtteilen werden bis Ende 2019 kleine und auf die Örtlichkeit zugeschnittenen Urnengemeinschaftsgrabstätten entstehen (mit Sitzbereich, Staudenbeet, Ablageflächen und Namensstele). Bebenhausen bekommt ein auf die Denkmaltvorgaben passendes Urnengemeinschaftsgrab im sogenannten „Herrenfriedhof“. Die Standorte und Konzepte wurden in allen Stadtteilen vor Ort auf den jeweiligen Friedhöfen vorher erörtert und für gut befunden.

2.2.2. Waldgrab

Auf dem Bergfriedhof bieten sich kleinere naturbelassene und von den Wegen aus gut erreichbare begrenzte Waldflächen im oberen Bereich zwischen der Waldkapelle, dem Betriebshof und dem bisherigen „Baumbeisetzungshain Buchengrund“ gut für Urnenbeisetzungen an. Damit kann innerhalb der vorhandenen Friedhofsfläche ein zusätzliches Angebot geschaffen werden, das dem wachsenden Bedürfnis eines Teils der Bürgerschaft nach einer Bestattung in der Freien Natur bzw. im Wald entspricht.

2.2.3. Einzelbaumurnengrab

Auf dem Bergfriedhof kann an bzw. um bestehende und/oder neugepflanzten Bäumen ein Angebot für Einzelbaumurnengräber geschaffen werden. Dieses Angebot kann auch auf den Stadtteilfriedhöfen (außer Bebenhausen) im begrenzten Umfang, wo flächenmäßig möglich, umgesetzt werden. Auf der mittelfristig geplanten Erweiterungsfläche des Bergfriedhofes im nordwestlichen Bereich zwischen bisheriger Friedhofsfläche und Galgenbergstraße können Baumhaine neu gepflanzt werden, die dieses Angebot noch zusätzlich bereichern können. Einzelbaumurnengräber sind für zwei, vier und sechs Personen möglich. Namensanbringungen, wenn gewünscht, sind über die Friedhofsverwaltung möglich.

2.2.4. Muslimisches Grabfeld

Nachdem die bisherigen Möglichkeiten für muslimische Grabstellen auf dem Bergfriedhof belegt waren, hat die Verwaltung im vergangenen Jahr auf dem Friedhof Derendingen ein separates muslimisches Grabfeld eingerichtet, das den Bedarf der nächsten fünf bis zehn Jahre abdecken wird.

2.3. Kalkulationsgrundlagen

Bei der Kalkulation von Bestattungsgebühren gibt es grundsätzlich zwei rechtlich zulässige Möglichkeiten, die auch kombiniert werden können.

Möglichkeit 1 – Flächenbezug

Bei dieser Kalkulation werden sämtliche anrechnungsfähigen Kosten des Bestat-

tungswesen auf die tatsächlichen Bestattungsfläche umgelegt und dann auf die Grabstellen verteilt.

Grob gesagt bedeutet das, dass auf einem flächenmäßig größeren Erdgrab mehr Kosten auf einem kleineren Urnengrab liegen. Dadurch wird ein Urnengrab planmäßig günstiger als ein Erdgrab.

Die bisherigen Kalkulationen für Tübingen wurden allesamt nach dem Flächenmodell kalkuliert, das früher das einzig zulässige Kalkulationsmodell war.

Möglichkeit 2 - Kalkulation nach Grabstellen (sogenanntes „Kölner Modell“)

Seit einigen Jahren gibt es auch die rechtlich zulässige Möglichkeit die Kosten auf die Grabstellen zu verteilen. Grob gesagt kostet damit ein Urnengrab so viel wie ein Erdgrab.

Mischmodelle

Es ist rechtlich zulässig, beide Modelle beliebig zu kombinieren. Damit können die kalkulatorisch entstehenden Kostenunterschiede etwas ausgeglichen werden.

2.4. Sonstiger Änderungsbedarf

Im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Satzung sollten einige kleinere Änderungen an der Satzung mitbeschlossen werden.

Von größeren Änderungen will die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt absehen, da die Rechtsprechung zu den Gestaltungsvorschriften im Fluss ist und eine Fortschreibung der Mustersatzung des Städtetages noch aussteht. Eine ausführliche Fortschreibung der Friedhofssatzung soll mittelfristig dem Gemeinderat in einer separaten Vorlage vorgelegt werden.

Folgendes soll geändert werden:

- a. die neuen Angebote müssen in der Satzung benannt und beschrieben werden
- b. der Begriff „Leiche“ muss durch den Begriff „Verstorbene“ ersetzt werden

Anmerkung: Zum Thema „Verbot von Grabsteinen aus Kinderhand“ gibt es keine neue Rechtslage. Entsprechende Formulierungen bzw. Verbote in Satzungen wurden von der Rechtsprechung als unzulässig gerügt und aufgehoben.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung hat das Ziel, die herkömmliche Bestattungskultur mit bepflanzten Erdgräbern, Grabsteinen und viel Grün auf unseren Friedhöfen zu erhalten, ohne sich Neuerungen wie Gemeinschaftsgrabstätten, die in Tübingen maßgeblich entwickelt wurden, oder Waldgräbern zu verschließen.

Vor diesem Hintergrund sollen Rasengräber und Urnenwände nicht angeboten werden, da der bisherige und über Jahrzehnte gewachsene Charakter der Friedhöfe sich damit sehr rasch, nachhaltig und augenscheinlich ändert.

3.1. Kalkulationsgrundlage

Die Verwaltung schlägt für die Kalkulation ein Mischmodell mit dem Maßstab 75% Grabflächenbezug und 25% Grabstellenbezug vor. Damit werden die Kosten für Erdgräber und Urnengräber etwas angeglichen.

Wie sich die Kosten bei unterschiedlichen Varianten auf die Erdgräber und die Urnengräber verteilen ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Das Modell „100% Stellenbezug“ würde dazu führen, dass sich die Kosten für Urnengräber mehr als verdreifachen.

Bei einer zukünftigen Kalkulation könnte, falls die Tendenz noch weiter in Richtung Urnenbeisetzungen geht, auf ein Mischmodell „50%-Flächenbezug und 50%- Grabstellenbezug“ gegangen werden. Dann wäre der Kostensprung bei den Urnengräbern nicht so ausgeprägt.

3.2. Abweichungen vom Kalkulationsergebnis

Der Gemeinderat ist in seiner Abwägung frei bei einzelnen Gebührensätzen vom Ergebnis einer Kalkulation nach unten abzuweichen, also Gebührensätze kostengünstiger anzusetzen.

Die Verwaltung schlägt folgende Abweichungen nach unten vor:

1. Bestattungen und Urnenbeisetzungen sowie Reihengräber von Verstorbenen unter 10 Jahren

Hier wird vorgeschlagen den bisherigen Gebührensatz zu belassen.

2. Urnengemeinschaftsgrabstätte „Schmetterling“

Hier wird vorgeschlagen, für die Urnenbeisetzung und Beerdigung von Föten oder totgeborenen Kindern wie bisher keine Gebühren für die Nutzung und Pflege der Anlage zu verlangen.

3. Trauerhallen

Hier wird vorgeschlagen, die Nutzungsgebühr für geschlossene Trauerhallen bei 300,00 € zu belassen (kalkulierter Gebührensatz 476,90 Euro), sowie die Nutzungsgebühr für offene Trauerhallen von 100,00 Euro auf 150,00 Euro anzuheben (kalkulierter Gebührensatz 238,45 Euro). Die Erfahrung zeigt, dass die Trauergemeinden tendenziell sowieso immer kleiner werden und bei relativ hohen Kosten ganz auf eine Trauerhalle verzichtet wird. Bei den offenen Trauerhallen hat sich jedoch gezeigt, dass der Aufwand für Herrichten und die Reinigung mit dem bisherigen Gebührensatz von 100,00 Euro bei weitem nicht gedeckt werden kann.

Die vorgeschlagenen Reduzierungen zum kalkulierten Gebührensatz bedeuten insgesamt einen Verzicht auf geschätzt jährlich ca. 60.000 Euro.

4. Lösungsvarianten

- 4.1. Auf die vorgeschlagenen neuen Angebote kann verzichtet werden.

- 4.2. Für die Kalkulation kann weiterhin das reine Flächenmodell oder jede beliebige andere Kombination mit dem Stellenmodell zugrunde gelegt werden.

- 4.3. Die kalkulatorisch ermittelten Gebührensätze werden nicht ermäßigt.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Mit der Neukalkulation soll das jährliche Defizit im Bestattungswesen, einschließlich der reduzierten Gebührensätze in Höhe von ca. 60.000 Euro, auf 200.000 Euro begrenzt werden.